

Informationen zur Einführung der getrennten Abwassergebühren

Bürgerinformationsveranstaltung

Abensberg, 16.09.2014

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Jakob-Engel-Straße 2
91171 Greding

Tel.: 08463/6 02 94-29
Fax: 08463/6 02 94 -28

E-Mail: info@schneider-zajontz.de
<http://www.schneider-zajontz.de>

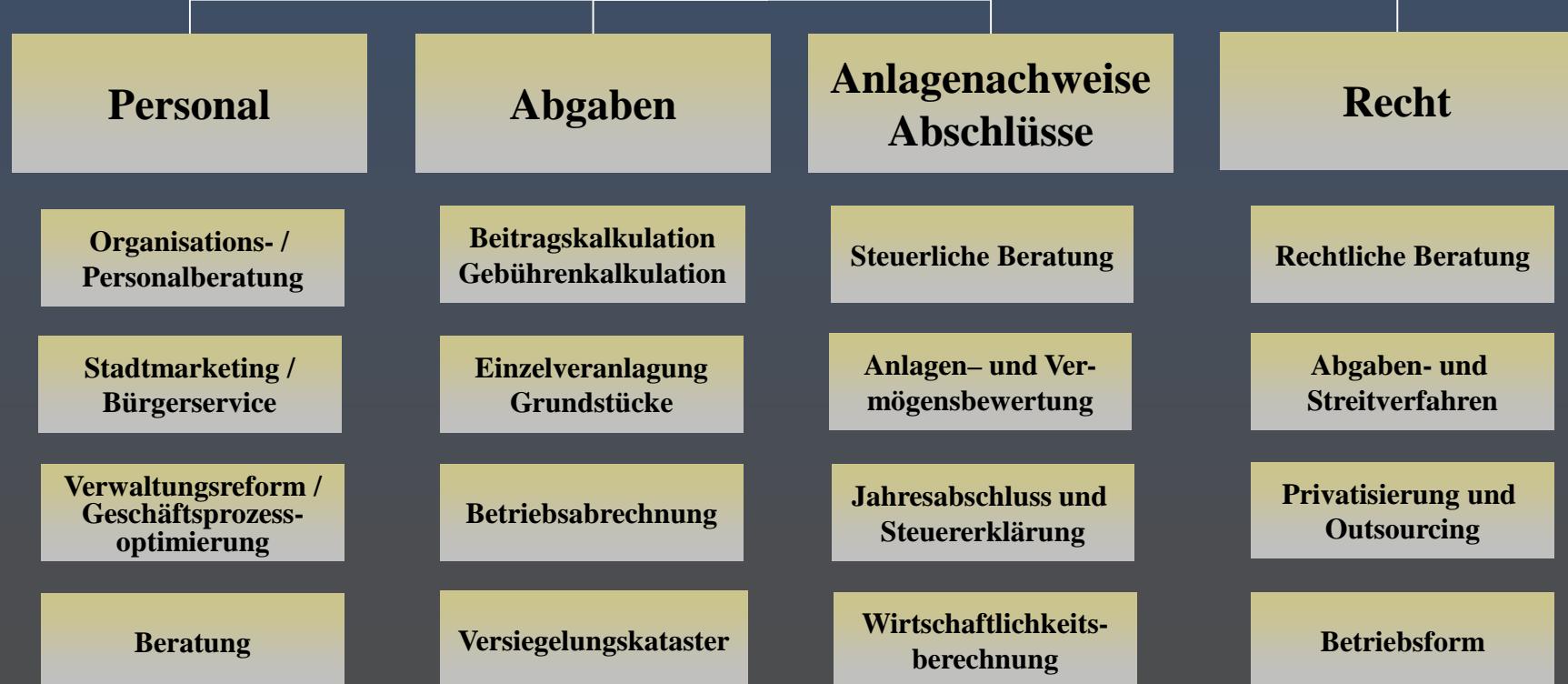
Referent:

Klaus Spahn

Geschäftsführer / Rechtsanwalt

Wer sind wir

Schneider & Zajontz



AGENDA

- 1. Ausgangslage (Gebot Einführung getrennter Abwassergebühren)**
- 2. Zum Satzungsrecht der Entwässerungseinrichtung Abensberg**
- 3. „Weitergeltung“ einer „fiktiven Abwassereinheitsgebühr von 1,90 € /m³“ in Abensberg. Schmutzwassergebühr: 1,51 €/m³ Frischwasserbezug**
- 4. Zu den Kosten der Abwasserbeseitigung Abensberg / Schmutz- und Niederschlagswassergebühren**
- 5. Zum Flächenermittlungsverfahren**
- 6. Informationen und Handlungsmöglichkeiten für jeden einzelnen Grundstückseigentümer**

1. Ausgangslage (Gebot Einführung getrennter Abwassergebühren)

Die Stadtwerke Abensberg beseitigen das in Abensberg anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. In Abensberg gibt es **zwei** technisch und rechtlich selbständige Entwässerungseinrichtungen:

Die **Einrichtung Abensberg** für das ganze Stadtgebiet, ausgenommen das Gebiet der Einrichtung Hörlbach. Und die **Einrichtung Hörlbach** selbst mit den Ortsteilen Lehen, Mitterhörlbach, Oberhörlbach und Unterhörlbach.

Entwässerungseinrichtung Abensberg:

Abwassergebühr: Seit vielen Jahren 1,90 €/m³. Darin waren auch die anfallenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die privaten Grundstücke enthalten (erhoben wurde eine sogenannte „Abwassereinheitsgebühr“).

1. Ausgangslage (Gebot Einführung getrennter Abwassergebühren)

Jeder Gebührenschuldner beteiligt sich damit umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Frischwasser er verbraucht.

Die Anwendung dieses „Frischwassermaßstabes“ ist aufgrund der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 in Abensberg nicht mehr zulässig, da der Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung größer als 12 % ist. Diese Tatsache ist der Stadt erst seit Oktober 2013 bekannt.

2. Zum Satzungsrecht der Entwässerungseinrichtung Abensberg

2.1 Satzungsrecht bis April 2014

Für die beiden Einrichtungen Abensberg gibt es die Stammsatzung

- EWS, datierend vom 27.11.2008 mit Stand der Änderungssatzung vom 21.05.2010. Diese Satzung ist wirksam.

Und es gibt die Beitrags- und Gebührensatzung für die Einrichtung Abensberg

- BGS-EWS, datierend vom 01.06.2001 mit dem Stand der letzten Änderungssatzung vom 20.05.2010. Die BGS-EWS ist im hier allein interessierenden **Gebührenteil** (§§ 9-13 und § 14 soweit er die Gebührenschuldner betrifft) unwirksam.

2.2 Beschlussfassung GS-EWS für die Einrichtung Abensberg mit SW-Gebührensatz rückwirkend ab 01.01.2013

Die letzte Abrechnung der „Abwassereinheitsgebühr“ in Abensberg ist für das Kalenderjahr 2012 rechtswirksam und abschließend erfolgt. Offene Rechtsbehelfsfälle existieren nicht.

Für 2013 und die Folgejahre war eine Neukalkulation der neuen getrennten Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 2013–2016 vorzunehmen. Dies bedingt eine rückwirkende Einführung der getrennten Abwassergebühren zum 01.01.2013. Nur so ist Rechtssicherheit für die Abrechnungen 2013 und die nachfolgenden Jahre zu schaffen.

3. „Weitergeltung“ einer „fiktiven Abwassereinheitsgebühr von 1,90 € /m³“ in Abensberg. Schmutzwassergebühr: 1,51 €/m³ Frischwasserbezug

Beim Erlass der neuen Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Einrichtung Abensberg (GS-EWS - April 2014) Orientierung an Höhe der Abwassereinheitsgebühr von 1,90 €/m³. Eine Mehrbelastung der Bürger sollte vermieden werden. Wäre die Schaffung der zwei getrennten Gebührentatbestände (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) anstelle der bisherigen Abwassereinheitsgebühr rechtlich nicht erforderlich, bliebe es bei dem bisherigen Einheitsgebührensatz von 1,90 €/m³ Frischwasserbezug. Die „Gesamtgebührenhöhe“ wird somit nicht verändert. Auf dieser Basis ergibt sich für die Jahre 2013-2016 der in der GS-EWS ausgewiesene Schmutzwassergebührensatz in Höhe von 1,51 €/m³ Frischwasserbezug.



BISHER (Einheitsverteilungsmaßstab):

$$\frac{\text{SW €} + \text{NW €}}{\text{m}^3} = \text{Abwassereinheitsgebühr } 1,90 \text{ €/m}^3$$

Ab 01.01.2013 (getrennter Gebührenmaßstab):

$$\frac{\text{SW €}}{\text{m}^3} = \text{Schmutzwassergebühr } 1,51 \text{ €/m}^3$$

$$\frac{\text{NW €}}{\text{m}^2} = \text{Niederschlagswassergebühr ... ? €/m}^2$$

Was für die Einrichtung Abensberg noch wichtig ist

Eine Abrechnung 2013 und Vorausleistungen für 2014 erfolgen nur für die SW-Gebühr. Für das Kalenderjahr 2013 findet keine Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages zu den Vorausleistungen der Einheitsgebühr 2013 statt; Einbehalt eines etwaigen Saldos aufgrund bestandskräftiger Vorausleistungsbescheide.

Die Mieter und Vermieter wurden wegen des Umgangs mit den Kosten der NW-Gebühr in der Betriebskostenabrechnung 2013 (Normalfall: 01.01.2013-31.12.2013) informiert:

http://www.abensberg.de/pdf/buergerinfo/buergerinfo_sonderausgabe_april_2014_internet.pdf

Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr 2013 und 2014 ist für das Folgejahr 2015 geplant. Bis dato keine Kalkulation für die Niederschlagswassergebühr möglich. Grund: Einleitende versiegelte Flächen in m² sind noch unbekannt und müssen noch ermittelt werden.

Was gilt für die Einrichtung Hörlbach

Die getrennte Abwassergebühr wird auch (zu einem allerdings erst noch zu bestimmenden zukünftigen Zeitpunkt) für die Einrichtung Hörlbach eingeführt werden. Über den Zeitpunkt der Gebührenerhebung (Einführung getrennter Abwassergebühren) muss der Stadtrat noch entscheiden. Insoweit gibt es auch noch keine Kostenberechnung. Aussagen zur Höhe der zukünftigen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr lassen sich für diese Einrichtung noch nicht machen.

4. Zu den Kosten der Abwasserbeseitigung Abensberg / Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:
(Kosten für 1 Jahr als Durchschnitt der Jahre 2013-2016) 1.190.050 €

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch m³ Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die „fiktive Abwassereinheitsgebühr“ in Abensberg auch für den Bemessungszeitraum 2013 1,90 €/m³ (1.190.050 € Gesamtkosten geteilt durch 625.000 m³).

Die ab 01.01.2013 geltenden getrennten Abwassergebühren berechnen sich, indem die 1.190.050 € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden.

Es entfallen auf:

- die Schmutzwasserbeseitigung 944.855 €
- die Niederschlagswasserbeseitigung 245.195 €

Kalkuliert pro Jahr ist ein Frischwasserverbrauch für alle Gebührenschuldner von 625.000 m³.

Daher werden, beginnend mit dem Jahr 2013, nur noch die Schmutzwasser Kosten durch die m³ verbrauchtes Frischwasser geteilt (944.855 € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 625.000 m³ bezogenes Frischwasser). Die Schmutzwassergebühr beträgt damit nur noch 1,51 €/m³.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr lässt sich noch nicht nennen.

Wir bilden aber ein **Beispiel** und nehmen eine gebührenpflichtige Fläche der Einrichtung Abensberg von 1.000.000 m² an.

Die Niederschlagswassergebühr wird bei der getrennten Abwassergebühr nach den m² gebührenpflichtiger Fläche ermittelt (245.195 € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,0 Mio. m² gebührenpflichtige Fläche).

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem **Rechenbeispiel** daher 0,24 €/m².

5. Zum Flächenermittlungsverfahren

Um die Gebührentrennung durchführen zu können, müssen die gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Diese Ermittlung erfolgt nach einem in der Rechtsprechung anerkannten pauschalierenden Maßstab

Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert (GAB)

mittels Digitaler Flurkarte (DFK), Befliegungsdaten und Abflussbeiwerten. Dieses Verfahren führt zu Kosten, die durch die Gebührenschuldner finanziert werden müssen. Die Einführungskosten werden ca. 52.000 € betragen.

Grundlage für die Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen ist die Summe der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen der Grundstücke, die direkt oder indirekt Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten.

Die Ermittlung der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen der Grundstücke in Abensberg ist durch ein Befliegungsverfahren und die Auswertung der Befliegungsdaten mit Zuordnung der ermittelten Flächen zu jedem Flurstück erfolgt.

So werden aus Luftbildern Flächen....



Die Festlegungen zum Flächenermittlungsverfahren wurden in § 4 Abs. 1 der GS-EWS getroffen.

„Überbaute Flächen“ bedeutet: Dachüberstandsflächen der Gebäude. Und „darüber hinaus befestigte“ Flächen bedeuten die außerhalb des Dachüberstandes befindlichen Bodenflächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde und/oder Flächen auf die Baustoffe aufgebracht worden sind.

Aufgrund dieser Vorgaben ergeben sich

- der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgebende Anteil der Grundstücksfläche und
- der maßgebende Grundstücksabflussbeiwert (GAB)

wie dies im nachstehenden Beispielsfall verdeutlicht wird:

Beispielsfall:

Grundstücksfläche laut DFK (digitaler Flurkarte) 1.000 m². Überbaute Fläche 150 m²; darüber hinaus befestigte Fläche 90 m². Anhand des daraus resultierenden Anteils der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen an der Gesamtfläche des Grundstücks wird jedes Grundstück einer GAB-Stufe zugeordnet. Im Beispielsfall sind $90 \text{ m}^2 + 150 \text{ m}^2 = 240 \text{ m}^2$ von 1.000 m^2 , damit 24 %. Damit findet für den Beispielsfall die Zuordnung zur Stufe 2 mit einem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,25 statt. Die Stufe 2 umfasst dabei Abflussbeiwerte von 0,21-0,30. Für das 1.000 m^2 große Grundstück werden in Stufe 2 also alle Fälle der überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen von $210\text{-}300 \text{ m}^2$ eingruppiert. Im Beispielsfall wird das Grundstück mit 25 % von 1.000 m^2 Grundstücksfläche und also mit 250 m^2 zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Die Grundstücksabflussbeiwerte (GAB) betragen nach § 4 Abs. 4 GS-EWS für die Stufen 0-9:

Stufe	Mittlerer Gebietsabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis
0	0	0,00-0,10
1	0,15	0,11-0,20
2	0,25	0,21-0,30
3	0,35	0,31-0,40
4	0,45	0,41-0,50
5	0,55	0,51-0,60
6	0,65	0,61-0,70
7	0,75	0,71-0,80
8	0,85	0,81-0,90
9	0,95	0,91-1,00

In der Satzung ist eine **Korrekturmöglichkeit (Antrag)** vorgesehen (s. § 4 Abs. 5 GS-EWS); damit besteht für die Gebührenschuldner die Möglichkeit, die im GAB-Verfahren angenommenen Vermutungen für ihr Grundstück im Fall der Unrichtigkeit zu korrigieren. Dieses Verfahren wird nachfolgend unter Ziff. 6 erläutert.

Voraussetzung für einen Antragserfolg ist: Eine Abweichung des Umfangs der angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen, die zu einer Einordnung in die nächst niedrigere (oder: höhere) GAB-Stufe führt, wird nachgewiesen. Z.B. dadurch, dass der Eigentümer im vorstehenden Beispielsfall nachweist, dass das Niederschlagswasser für seine „darüber hinaus befestigten“ Flächen (Bodenflächen = 90 m²) komplett auf dem Grundstück versickert. Denn dann sind nur 150 m² der Grundfläche abrechnungsfähig. 150 m² von 1.000 m² entsprechen 15 %, damit wird das Grundstück der GAB-Stufe 1 zugeordnet.

6. Informationen und Handlungsmöglichkeiten für jeden einzelnen Grundstückseigentümer

6.1 Informationen für Grundstückseigentümer

Schriftliche Informationen über die überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen seines Grundstücks und die Zuordnung des Grundstücks zu einer der 10 Stufen (s. dazu vorstehend Ziff. 5). Die aus dieser Zuordnung resultierende gebührenpflichtige Fläche erhält jeder Gebührenschuldner durch:

- ein **Anscreiben** (1-fach)
- einen maßstäblichen **Lageplan** (2-fach) mit allen überbauten Flächen und allen darüber hinaus befestigten Bodenflächen
- einen **Informationsbogen** zur Flächenermittlung (2-fach) mit Größeninformation (m^2 , abgerundet auf volle m^2) für jede Fläche.
- eine **Informationsbroschüre**.

Anschreiben

STADTWERKE ABENSBERG
- Finanzverwaltung -

Stadt Abensberg – Stadtwerke, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg



Freibad
Gillamoos
Kläranlage
Tiefgarage
Wasserwerk
Wärme

Bad Gögginger Weg 2
93326 Abensberg

Einführung der getrennten Abwassergebühr
Ermittlung der an das Abwassernetz angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt sein wird, hat der Stadtrat der Stadt Abensberg beschlossen, rückwirkend zum 01.01.2013 die getrennte Abwassergebühr für die öffentliche Entwasserungseinrichtung Abensberg einzuführen. Die getrennte Abwassergebühr wird auch (zu einem allerdings erst noch zu bestimmenden zukünftigen Zeitpunkt) für die Einrichtung Hörlbach eingeführt werden.

Durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr wird **keine zusätzliche Gebühr erhoben**, sondern lediglich der bisher schon vorhandene Aufwand für die Abwasserbeseitigung nach einem neuen Maßstab verteilt. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Abrechnung der Kanalgebühren nach dem Frischwassermaßstab in mehreren Urteilen beanstandet hat. Mit der neuen Abwasserberechnung entspricht die Stadt Abensberg den Anforderungen der Rechtsprechung. Zugleich soll eine größere Transparenz und eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht werden.

Getrennte Abwassergebühr bedeutet, dass die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung aufgeteilt werden nach dem Aufwand für die

- Schmutzwasserbeseitigung und für die
- Niederschlagswasserbeseitigung.

Das hat zur Folge, dass es eine **Schmutzwasserabfussgebühr** und eine **Niederschlagswasserabfussgebühr** geben wird. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird auch künftig nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter (m^3) berechnet. Der Schmutzwasserabfussgebührsatz wird für die Jahre 2013 – 2016 1,51 €/ m^3 betragen. Bei der Niederschlagswasserabfussgebühr sind die überbauten und die darüber hinausgehenden befestigten Flächen Ihrer Grundstücke maßgebend. Die Ermittlung der überbauten und befestigten Flächen erfolgt nach dem in der Rechtsprechung anerkannten pauschalierenden Grundstücksabfussbeiwertmodell mittels Befliegungsdaten, digitaler Flurkarte und Abflussbeiwerten. Erst nach der Ermittlung der insgesamt vorliegenden Flächen kann die Niederschlagswasserabfussgebühr kalkuliert werden.

Die gebührenpflichtige Fläche Ihres/r Grundstücks/e errechnet sich folgendermaßen:
Grundstücksfläche x Grundstücksabfussbeiwert = gebührenpflichtige Grundstücksfläche

Die Grundstücksabfussbeiwerte lauten wie folgt:

GAB-Stufe	Mittlerer Grundstücksabfussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis
0	0	0,00-0,10
1	0,15	0,11-0,20
2	0,25	0,21-0,30
3	0,35	0,31-0,40
4	0,45	0,41-0,50
5	0,55	0,51-0,60
6	0,65	0,61-0,70
7	0,75	0,71-0,80
8	0,85	0,81-0,90
9	0,95	0,91-1,00

Die Einstufung Ihres Grundstücks/ Ihrer Grundstücke in die jeweilige GAB-Stufe können Sie den anliegenden Lageplänen entnehmen. Hinweis: Im Fall einer wirtschaftlichen Einheit gilt dies allerdings nicht. Aktuell ist nur die flurstücksgenau Flächenzuordnung erfolgt. Durch die Zusammenfassung der gebührenpflichtigen Flächen nebst Grundstücksbildung können sich abweichende Gesamtergebnisse ergeben. In den dazugehörigen Informationsbögen sind die im Lageplan dargestellten Teillächen ausgewiesen. Die Einleitung der Flächen wird widerleglich vermutet.

Soweit die ermittelten Flächen aus der Befliegung nicht richtig sein sollten und/oder die Vermutung der Einleitung nicht zutrifft, können Sie auf Antrag eine Herauf- oder Herabstufung in die entsprechende GAB-Stufe beantragen. Die Stadtwerke Abensberg behalten sich jedoch vor, Ihre Angaben gegebenenfalls vor Ort zu überprüfen.

Hinweis: Im Falle von Wohneigentumsgemeinschaften wird nur der Verwalter und dort, wo ein Verwalter nicht bestimmt ist, nur ein Miteigentümer angeschrieben.

Zur Beratung bei den Anträgen wird ein Informationsbüro eingerichtet. Die Termine sind nur dann wahrzunehmen, wenn Sie die ermittelten Flächen oder die Einleitungssituation widerlegen möchten. Das Informationsbüro befindet sich im Aventinum, Osterriedergasse 6, 93326 Abensberg, und ist an folgenden Tagen geöffnet:

vom 22.09. bis 02.10.2014, jeweils Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, sowie Montag bis Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 bis 17:30 Uhr.

Für telefonische Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter Herr Eichstädter (Tel. 09443/91891-168) und zur Verfügung. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, zur Information den Internetauftritt der Stadtwerke Abensberg zu nutzen (www.abensberg.de).

Erhalten wir bis zum 17.10.2014 keine Nachricht von Ihnen, wird die Gebührenfestsetzung nach den Ihnen mitgeteilten Angaben vorgenommen.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Schmid

Werksleiter

Anlagen:

Lageplan und Informationsbogen zur Flächenermittlung (je 2-fach)

Lageplan und Informationsbogen

LAGEPLAN NIEDERSCHLAGSWASSERGEÜHR		Stadtwerke Abensberg																																																											
Auskunftsgebender Eigentümer / Gebührenschuldner Stadt Abensberg Stadtplatz 1 93326 Abensberg	Gemarkung: Amhofen Lagebezeichnung: Amhelnstraße 18 Einleitende Fläche in m ² : 308 GAB-Stufe: 6	Flurstücksnummer: 6008/34/6 Größe in m ² : 461 Quotient: 0,67 Gebührenpflichtige Fläche: 299,65	<p>Informationsbogen zur Flächenermittlung</p> <table border="1"> <tr> <td>Name: Stadt Abensberg</td> <td>Laufende Nummer: 15319</td> </tr> </table> <p>Flächen aus dem Lageplan</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>K 0</th> <th>K 1</th> <th>K 2</th> <th>K 3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Flächen- bezeichnung</td> <td>Flächen- angaben (abgerundet auf volle m²) Annahme: einleitend</td> <td>Anteil der Fläche in m², die nicht einleitet</td> <td>Anteil der Fläche in m², die einleitet</td> <td>Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m³ (20 m² je 1 m³)</td> </tr> <tr> <td>D 1</td> <td>5</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>D 2</td> <td>5</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>D 3</td> <td>10</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>D 4</td> <td>43</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>D 5</td> <td>51</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>D 6</td> <td>18</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>B 7</td> <td>169</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>B 8</td> <td>7</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe einleitende Fläche</td> <td></td> <td>0,0</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, Bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: <input type="text"/> m³</p> <p>Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.</p> <p>Ort, Datum <input type="text"/> Unterschrift <input type="text"/></p>		Name: Stadt Abensberg	Laufende Nummer: 15319	Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3	Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben (abgerundet auf volle m ²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m ² , die nicht einleitet	Anteil der Fläche in m ² , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m ³ (20 m ² je 1 m ³)	D 1	5				D 2	5				D 3	10				D 4	43				D 5	51				D 6	18				B 7	169				B 8	7				Summe einleitende Fläche		0,0		
Name: Stadt Abensberg	Laufende Nummer: 15319																																																												
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3																																																									
Flächen- bezeichnung	Flächen- angaben (abgerundet auf volle m ²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m ² , die nicht einleitet	Anteil der Fläche in m ² , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m ³ (20 m ² je 1 m ³)																																																									
D 1	5																																																												
D 2	5																																																												
D 3	10																																																												
D 4	43																																																												
D 5	51																																																												
D 6	18																																																												
B 7	169																																																												
B 8	7																																																												
Summe einleitende Fläche		0,0																																																											

Bei Gebäuden, Garagen sowie Nebengebäuden ist die jeweilige Dachüberstandsfläche angesetzt. „Flächenfallen“ (Bagatellgrenze bis 5 m²) wurden nicht angegeben. Die Gebührenschuldner haben die Möglichkeit, die Richtigkeit der Flächenangaben (Versiegelung und Größe) zu überprüfen und die im GAB-Verfahren angenommenen Vermutungen zu korrigieren.

Vermutet wird

1. die Richtigkeit der aus der Befliegung ermittelten überbauten und befestigten Flächen. Und
2. der Anschluss dieser Flächen.

Auf Antrag kann eine Herauf- oder Herabstufung in die nächst niedrigere GAB-Stufe, z.B. Stufe 1 mit einem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,15 (umfassend Abflussbeiwerte von 0,11- 0,20) bzw. Stufe 3 mit einem mittleren Grundstücksabflussbeiwert von 0,35 (umfassend Abflussbeiwerte von 0,31-0,40), erfolgen.

Es empfehlen sich für den jeden Gebührenschuldner folgende Prüfungs- und etwaige Maßnahmenschritte:

1. Schritt:

Prüfung der Richtigkeit der überbauten Grundstücksflächen. Und der darüber hinaus befestigten Bodenflächen außerhalb der Dachüberstände. Bei den überbauten / befestigten Flächen (Hofeinfahrten, Kfz-Stellplätze, Fußwege etc.) spielt die Art der Versiegelung keine Rolle. Alle Versiegelungsarten (wie z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster, Beton, Asphalt) sind gleich zu behandeln.

2. Schritt:

Alle überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen des Grundstücks sind nur dann anzusetzen, wenn sie entweder über die Grundstücksentwässerungsanlage / Grundstücksanschluss oder aufgrund eines vorhandenen Gefälles über die Straßenentwässerung in den Kanal **oder** einen anderen Bestandteil der öffentlichen Einrichtung entwässern (d.h. angeschlossen sind). Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück an ein Mischsystem, ein Trennsystem, an ein offenes Grabensystem oder eine Versickerungsanlage im öffentlichen Bereich angeschlossen ist! Diese „Anschlussfrage“ ist maßgebend dafür, ob eine Fläche niederschlagswassergebührenpflichtig ist – oder nicht. Wenn eine Fläche (ganz oder teilweise) nicht angeschlossen ist, dann ist sie auch (ganz oder teilweise) nicht gebührenpflichtig. In diesem Fall kann - wie auch bei Unrichtigkeit der Flächenangabe (s. 1. Schritt) - ein Antrag mit Angabe der nicht angeschlossenen Flächen vorgenommen werden.

3. Schritt (nur für Zisterneninhaber):

Für Zisternen (soweit solche bekannt sind, wird dies schon mitgeteilt und im Übrigen auch im Rahmen der Anhörung als Information festgehalten) gibt es ab einer Mindestgröße von 3 m^3 Fassungsvermögen einen Flächenabzug von je 20 m^2 der an die Zisterne angeschlossenen Fläche per 1 m^3 Fassungsvermögen.

Eine **Zisterne** ist eine mit dem Erdboden festverbundene, unterirdisch oder oberirdisch installierte Sammelvorrichtung mit Abdeckung und Notüberlauf zur Entwässerungseinrichtung.

Hinweis zum Antrag:

Der Antrag mit der Korrektur der Flächenangaben / Angabe der nicht angeschlossenen Fläche kann formlos erfolgen. Und zwar durch Rücksendung des entsprechend ausgefüllten Informationsbogens zur Flächenermittlung (1-fach) an die Stadtwerke Abensberg. Oder durch eine Information im Bürgerinformationsbüro. Oder durch eine persönliche oder sonstige schriftliche Information gegenüber den Stadtwerken. Auch gerne per E-Mail an: vga@abensberg.de.

Beispiele zur Antragstellung werden nachfolgend erläutert.

6.2 Beispieldfälle

Ausgangspunkt für alle Fälle ist das Beispiel von Blatt 22 der Präsentation.

Beispiel 1: Alle Flächengrößen (D 1 bis B 8) sind richtig angegeben. Und alle Flächen sind einleitend! Wie ist dann der Informationsbogen auszufüllen?
S. nachstehend Spalte K 2. Ist ein Antrag zu stellen? **Nein!**

Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m ²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m ² , die nicht einleitet	Anteil der Fläche in m ² , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m ³ (20 m ² je 1 m ³)
D 1	5		5	
D 2	5		5	
D 3	10		10	
D 4	43		43	
D 5	51		51	
D 6	18		18	
B 7	169		169	
B 8	7		7	
Summe einleitende Fläche	308	0,0	308	

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: m³

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Abensberg, 01.10.2014

Max Mustermann (für die Stadt Abensberg)

Ort, Datum

Unterschrift

Beispiel 2: Alle Flächengrößen (D 1 bis B 8) sind richtig angegeben.

Die Flächen D 6 und B 8 versickern das Niederschlagswasser auf dem Grundstück.

Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m ²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m ² , die nicht einleitet	Anteil der Fläche in m ² , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m ³ (20 m ² je 1 m ³)
D 1	5		5	
D 2	5		5	
D 3	10		10	
D 4	43		43	
D 5	51		51	
D 6	18	18		
B 7	169		169	
B 8	7	7		
Summe einleitende Fläche	283	0,0	283	

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: m³

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Abensberg, 01.10.2014

Ort, Datum

Max Mustermann (für Stadt Abensberg)

Unterschrift

Gemarkung: Arnhofen
Flurstücksnummer: 6008/34/6

Lagebezeichnung: Arnhelmstraße 18
Größe in m²: 461

Einleitende Fläche in m²: 308 283 Quotient: 0,61 0,67

GAB-Stufe: 6 Gebührenpflichtige Fläche: 299,65

Beispiel 3: Die Flächengröße B 7 ist falsch, nämlich um 15 m² zu groß angegeben. Bei der Fläche D 4 versickert das Niederschlagswasser von einer Dachhälfte (22 m²) auf dem Grundstück. Und es gibt eine Zusatzfläche (B 9) mit 7 m².

Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m ²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m ² , die nicht einleitet	Anteil der Fläche in m ² , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m ³ (20 m ² je 1 m ³)
D 1	5		5	
D 2	5		5	
D 3	10		10	
D 4	43	22	21	
D 5	51		51	
D 6	18		18	
B 7	109		154	
B 8	7		7	
B 9			7	
Summe einleitende Fläche	278	0,0	278	

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: m³

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Abensberg, 01.10.2014

Max Mustermann (für Stadt Abensberg)

Ort, Datum

Unterschrift

Gemarkung: Arnhofen **Flurstücksnummer:** 6008/34/6
Lagebezeichnung: Arnhelmstraße 18 **Größe in m²:** 461
Einleitende Fläche in m²: 308 **Quotient:** 278 0,60 0,67
GAB-Stufe: 6 **Gebührenpflichtige Fläche:** 5 253,55 299,65

Anmerkung auf Lageplan:

Flächengröße B 7 ist zu groß angegeben. Tatsächlich nur 154 m² (15,4 m x 10 m).

Zusatzfläche B 9 mit 7 m².

Beispiel 4: Die Flächengrößen D 1 bis B 8 sind richtig angegeben. Die schwach versiegelten Flächen B 7 und B 8 versickern das Niederschlagswasser auf dem Grundstück. Die Fläche D 4 ist an eine 4 m³ große Brauchwasserzisterne angeschlossen.

Flächen aus dem Lageplan				
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m ²) Annahme: einleitend	Anteil der Fläche in m ² , die nicht einleitet	Anteil der Fläche in m ² , die einleitet	Flächenabzug für Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m ³ (20 m ² je 1 m ³)
D 1	5		5	
D 2	5		5	
D 3	10		10	
D 4	43		43	- 43
D 5	51		51	
D 6	18		18	
B 7	169	169		
B 8	7	7		
Summe einleitende Fläche	89	0,0	132	- 43

Wenn Zisterne mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: 4 m³

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Abensberg, 01.10.2014

Max Mustermann (für Stadt Abensberg)

Ort, Datum

Unterschrift

Gemarkung:	Flurstücksnummer:
Arnhofen	6008/34/6
Lagebezeichnung:	Größe in m ² :
Amhelnstraße 18	461
Einleitende Fläche in m ² :	Quotient:
308 89	0,19 0,67
GAB-Stufe:	Gebührenpflichtige Fläche:
6 1	69,15 299,65

Zur Prüfung von Anträgen auf eine andere GAB-Einstufung für die Niederschlagswassergebühr wird ein **Informationsbüro** in den

Stadtwerken Abensberg
Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg

eingerichtet. Dieses ist wie folgt geöffnet:

Montag, 22.09.2014 bis Dienstag, 07.10.2014
jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag, 27.09.2014 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Am Freitag, den 03.10.2014 (Feiertag) und Samstag, den 04.10.2014 bleibt das Informationsbüro geschlossen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, stehen Ihnen zur Terminvereinbarung vom 17.09.2014 bis 19.09.2014 in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Herr Heribert Eichstädter (09443 / 9189-168) oder
- Frau Marika Horn (09443 / 9189-169).

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei:

**Stadtwerke Abensberg
Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg**

Ihre Ansprechpartner:

Herr Heribert Eichstädter

Telefon: 09443/9189-168

E-Mail: heribert.eichstaedter@abensberg.de

oder

Frau Marika Horn

Telefon: 09443/9189-169

E-Mail: marika.horn@abensberg.de

Telefax: 09443/9189-189

Internet: <http://www.abensberg.de/buergerservice/stadtwerke/kanal>

Ihre Fragen



Für weitere und ergänzende Fragen
stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.